

## ELEKTRIFIZIERUNG DER TAUNUSBAHN

### LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

#### UNTERLAGE 16 ANHANG 5 WALDFLÄCHENBILANZ

Bearbeiter:  
Dorit Thurm

Auftraggeber:



Auftragnehmer:

**PG ELEKTRIFIZIERUNG**  
**TAUNUSBAHN**

PG Elektrifizierung Taunusbahn  
c/o Schüßler-Plan  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Lindleystraße 11  
60314 Frankfurt

Projektnr.: L18-13

Frankfurt, den 04.11.2020

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2.	Bestandsbeschreibung und Lage .....	3
1.3.	Schutzobjekte .....	6
2.	Vorhabensbeschreibung und Beschreibung des forstrechtlichen Eingriffs gem. § 12 HWaldG.....	6
3.	Waldumwandlung und Wiederbewaldung.....	7
3.1.	Waldumwandlung gem. § 12 HWaldG im Bereich des zweigleisigen Ausbaus.....	7
3.2.	Maßnahmen zur Wiederbewaldung im Bereich des zweigleisigen Ausbaus (Maßnahme 18G des LBP)	8
3.3.	Waldumwandlung gem. § 12 HWaldG im Bereich der Rückschnittzone .....	9
3.4.	Maßnahme zur Wiederbewaldung im Bereich der Rückschnittzone (Maßnahme 40A des LBP)..	12
4.	Forstrechtliche Bilanzierung und Ausgleich.....	14
	Anlagen.....	15

## Kartenverzeichnis

Karte 1: Waldflächenbilanz – Waldumwandlung im zweigleisigen Ausbaubereich

Karte 2: Waldflächenbilanz – Waldumwandlung im Bereich der Rückschnittzone

Karte 3: Waldflächenbilanz – Schutzwald

## 1. Einleitung

### 1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Elektrifizierung der Taunusbahn sind sowohl durch die Errichtung der Oberleitung und der damit verbundenen Erweiterung der Rückschnittszone zur Sicherung der Oberleitung als auch durch den zweigleisigen Ausbau zwischen Bahnhof Saalburg/Lochmühle und Bahnhof Wehrheim Eingriffe in Waldflächen gemäß § 2 Abs. 1 des Hessischen Waldgesetzes zu erwarten. Daher wird die Erstellung einer waldrechtlichen Unterlage als Anhang zum LBP erforderlich, die Aussagen zum Bestand der von der Waldumwandlung betroffenen Flächen, zu Wiederherstellungsmaßnahmen bzw. Neuanlage auf temporären Waldumwandlungsflächen und zur Ermittlung eines forstrechtlichen Ausgleichsbedarfs trifft.

### 1.2. Bestandsbeschreibung und Lage

Die waldrechtlich relevanten Eingriffsflächen befinden sich beidseits der Gleisanlagen der Taunusbahn zwischen Friedrichsdorf und Wehrheim im Landkreis Hochtaunuskreis, der verwaltungstechnisch zum Regierungsbezirk Darmstadt (Südhessen) gehört.

Der forstrechtlich relevante Streckenabschnitt der Taunusbahn verläuft von der Gemeinde Friedrichsdorf über die Gemarkung Köppern entlang der Lochmühle und dem Stadtteil Saalburgsiedlung der Gemeinde Wehrheim bis zum Bahnhof Wehrheim.

#### Forstämter

Die Waldbereiche beidseits der Taunusbahn zwischen Wehrheim und dem Bahnhof Saalburg/Lochmühle sind dem Forstamt Weilrod mit dem Revier Wehrheim zuzuordnen.

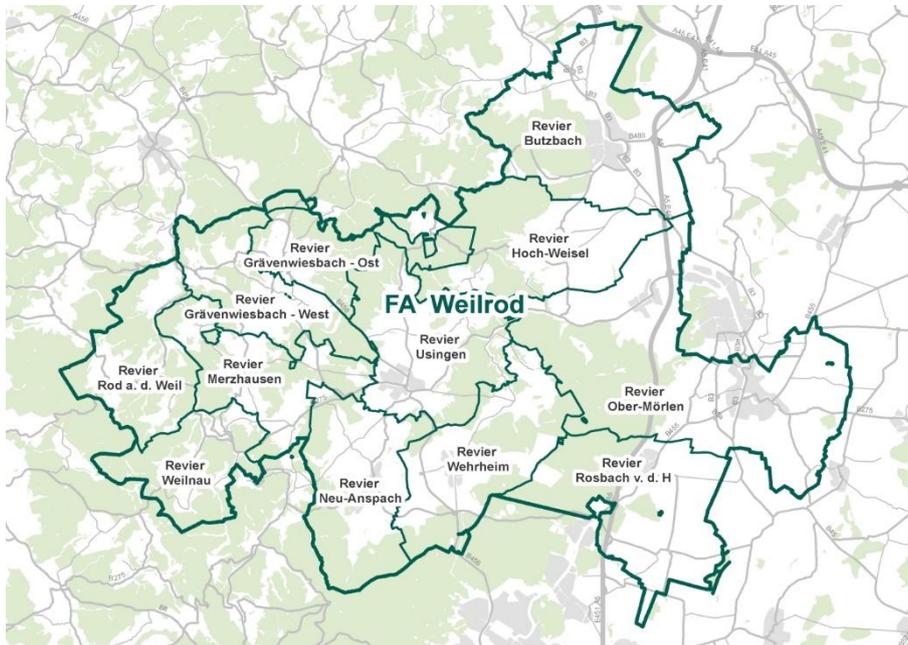


Abbildung 1 Übersicht Forstamt Weilrod ([https://www.hessen-forst.de/wp-content/uploads/2019/03/Internet\\_FA\\_Q\\_Weilrod.jpg](https://www.hessen-forst.de/wp-content/uploads/2019/03/Internet_FA_Q_Weilrod.jpg))

Die anschließenden Waldbereiche bis Friedrichsdorf werden vom Forstamt Königstein mit dem Revier Friedrichsdorf verwaltet.

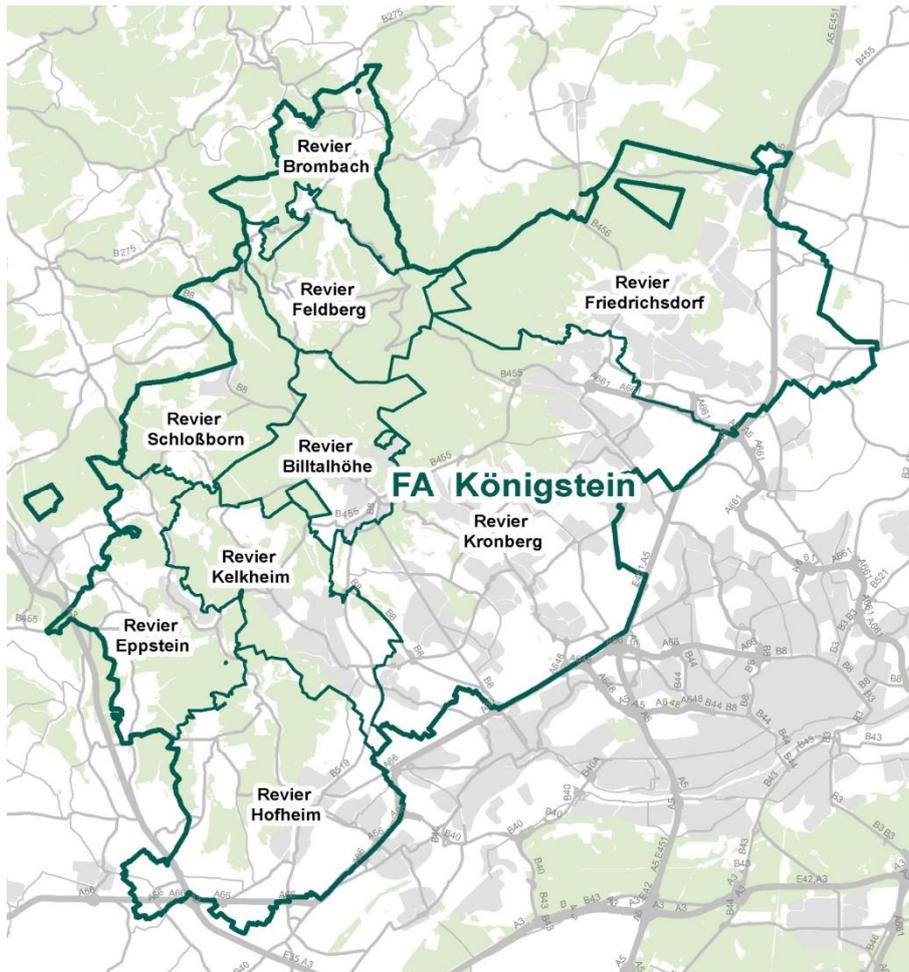


Abbildung 2 Übersicht Forstamt Königstein ([https://www.hessen-forst.de/wp-content/uploads/2019/03/Internet\\_FA\\_H\\_Koenigstein.jpg](https://www.hessen-forst.de/wp-content/uploads/2019/03/Internet_FA_H_Koenigstein.jpg))

Naturräumlich liegt die Taunusbahn am östlichen Rand des „Taunus“, an der Grenze zum „Rhein-Main-Tiefland“. Auf der Strecke werden von Südost nach Nordwest mehrere Haupteinheiten durchquert: „Main-Taunusvorland“, „Vortaunus“, „Hoher Taunus“, „Östlicher Hintertaunus“. Die Haupteinheit „Östlicher Hintertaunus“ besteht zu einem großen Teil aus Waldland, welcher überwiegend aus Luzula-Buchenwäldern besteht.

Es dominieren Mischwälder (KV-Nr. 01.310) und sonstige Eichenwälder (KV-Nr. 01.135) vor Pionierwäldern (KV-Nr. 01.161). Daneben liegen im Eingriffsbereich auch Hainsimsen-Buchenwälder (KV-Nr. 01.115), sonstige Edellaubbaumwälder, Schlagfluren sowie sonstige naturferne Laubholzforste nach Kronenschluss vor.

#### **Bodensaure Buchenwälder, LRT 9110 (KV-Biototyp 01.115)**

Buchenbestände, die dem Verband Luzulo-Fagion, und hier oft den bodensauren Hainsimsen-Buchenwäldern (Luzulo-Fagetum) zuzurechnen sind, sind im gesamten Untersuchungsgebiet insgesamt mit ca. 3,5 % und ausschließlich auf den Kartenblättern 1, 2 und 3 vertreten.

Sie werden durch die Dominanz der Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) in der Baumschicht, einer relativen Basen- und Nährstoffarmut und einer überwiegend nur schwach ausgeprägten Krautschicht gekennzeichnet. Hier sind neben der namensgebenden Hain-Simse (*Luzula luzuloides*) als Kennarten auch Sauerklee (*Oxalis acetosella*) und Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*) vertreten. Weitere charakteristische Arten wie Wald-Rispengras (*Poa nemoralis*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Wald-

Segge (*Carex sylvatica*) und Winkel-Segge (*Carex remota*) wie auch Breitblättriger Dornfarn (*Dryopteris dilatata*), Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) und das Zypressenschlafmoos (*Hypnum cupressiforme*) kommen regelmäßig vor. Als Begleiter wurden vereinzelt auch Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Kleines Springkraut (*Impatiens parviflora*) und das Wellenblättrige Katharinenmoos (*Atrichum undulatum*) erfasst. Diese Bestände sind dem LRT 9110 zuzurechnen. Alte Bestände, in denen sich eine Beimengung von mehr als 10 % Fremdbaumanteil etabliert hat, was im Untersuchungsgebiet durchweg der Fall ist (meist durch *Pinus sylvestris*), werden mit dem Erhaltungszustand C bewertet. Sie befinden sich östlich von Friedrichsdorf sowie im Köpperner Tal zwischen Köppern und Saalbugsiedlung.

#### **Sonstige Eichenwälder (KV-Biototyp 01.135)**

Hier sind durch die forstwirtschaftliche Nutzung geprägte Eichenlaubmischwälder zusammengefasst, die auf Grund des überwiegend homogenen Bestandsaufbaus und der Ausbildung der Krautschicht weder den Eichen-Hainbuchenwäldern noch den bodensauren Eichenwäldern zuzuordnen sind. Sie sind oft als ein- bis maximal zweischichtige Eichenbestände ausgeprägt, in denen eine Verjüngungsschicht weitgehend fehlt.

Die Bestände sind in der Regel Mischbestände mit einer Dominanz der Traubeneiche (*Quercus petraea* mit > 60 %). Aber auch Bestände mit einer Dominanz der Stieleiche (*Quercus robur*) kommen vor. Begleitende Baumarten sind Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Gemeine Fichte (*Picea abies*) sowie häufig die Waldkiefer (*Pinus sylvestris*). Als vorkommende Arten der Krautschicht können das Kleinblütige Springkraut (*Impatiens parviflora*), Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*) und die Wald-Zwenke (*Brachypodium sylvaticum*) genannt werden.

Im Untersuchungsgebiet sind forstlich überprägte Eichenwälder mit einem Anteil von 23,2 % der gesamten Waldfläche im überwiegenden Teil des Waldes zwischen Friedrichsdorf und Köppern vertreten. Weiterhin sind diese Bestände im Köpperner Tal anzutreffen.

#### **Pionierwälder (KV-Biototyp 01.161) und Schlagfluren mit Sukzession (KV-Biototyp 01.162)**

Pioniergehölze sind mit einem Waldanteil von ca. 20 % nicht selten anzutreffen und haben ihren Vorkommensschwerpunkt im Köpperner Tal. Sie zeichnen sich durch ihre überwiegend junge Altersstruktur mit bereits geschlossenem Charakter aus (Kronenschluss - Stangenholz bzw. Dichtung). Stark durchmischte Laubbaumbestände, welche keinem anderen Biototyp eindeutig zugeordnet werden konnten, wurden ebenfalls als Pioniergehölz erfasst. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Pionierwälder werden aus den typischen Pioniergehölzen wie Birke (*Betula pendula*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Hasel (*Corylus avellana*) sowie anderen Laubgehölzen wie Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) aufgebaut und werden zusätzlich durch Arten der angrenzenden Waldbestände wie Buche, Fichte, Wald-Kiefer sowie durch die Feuchtwaldarten Schwarz-Erle und Esche ergänzt.

#### **Sonstige Nadelwälder (Fichten- und Kiefernbestände) (KV-Biototyp 01.299)**

Unter diesem Biototyp werden Kiefern- und Fichtenbestände sowie auch Nadelmischforste subsumiert. Im gesamten Untersuchungsbereich machen Nadel(misch)forste ca. 10,6 % der Waldfläche aus. Sie wurden mehrheitlich im Waldgebiet des Köpperner Tals kartiert.

Die vorgefundenen Nadelwälder sind stets stark forstlich überprägt. Hauptsächlich handelt es sich im Untersuchungsgebiet um nahezu reine Fichtenbestände (*Picea abies*) oder Nadel-Mischbestände aus Gemeiner Fichte und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), vereinzelt auch Gewöhnliche Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*). Gelegentlich sind Beimengungen von bis zu 30 % Trauben- und Stiel-Eiche oder Rotbuche in der Baumschicht vorzufinden. In diesen Beständen befindet sich im Unterwuchs nicht selten eine Buchen-Naturverjüngung.

#### **Mischwälder (KV-Biototyp 01.310)**

Mischwälder sind im Untersuchungsgebiet am häufigsten vertreten und im Waldbereich des Köpperner Tals vorherrschend. Es handelt sich überwiegend um lockere Bestände aus Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) oder Gemeiner Fichte (*Picea abies*) mit Rot-Buche oder Trauben-Eiche im Unterstand (2. Baumschicht und

Strauchschicht). In der Krautschicht können z.B. das Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Gemeiner Hohlzahn (*Galeopsis tetrahit*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*) und das Kleinblütige Springkraut (*Impatiens parviflora*), auf feuchteren Standorten auch das Große Springkraut (*Impatiens noli-tangere*) zu finden sein.

### 1.3. Schutzobjekte

Der Wald nördlich der Saalburgsiedlung ist als Schutzwald ausgewiesen und reicht z.T. nah an die Gleise heran. Das Schutzgebiet nach § 13 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) ist nicht von den Maßnahmen der Aufwuchsbeschränkung betroffen. Die Lage und Abgrenzung des Schutzwaldes entspricht der Schutzwaldverordnung vom 24. Juli 2000 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 30, S. 2284) und wird in Karte 3 dargestellt.

## 2. Vorhabensbeschreibung und Beschreibung des forstrechtlichen Eingriffs gem. § 12 HWaldG

Zur Elektrifizierung der Taunusbahn von Friedrichsdorf bis Usingen sind auf einer Länge von ca. 18 km einseits, stellenweise auch beidseits, Masten zur Herstellung der Oberleitungen zu errichten. Zwischen den Bahnhöfen Saalburg / Lochmühle und Wehrheim erfolgt auf einer Länge von 2,1 km ein zweigleisiger Ausbau inklusive Nebenbauwerke und der Erneuerung der Eisenbahnüberführung Bizenbach zur Einrichtung eines Begegnungsabschnittes. Weitere Umbau- und Anpassungsvorhaben im Rahmen der Elektrifizierung finden im Haltepunkt Hundstadt, im Bahnhof Usingen, im Bereich der Straßenüberführungen L 3270 südlich von Usingen, im Bahnhof Brandoberndorf sowie an einigen Bahnübergängen statt.

Die Strecke der Taunusbahn führt zwischen dem Bahnhof Friedrichsdorf und dem Bahnhof Wehrheim außerhalb der Siedlungen durch Waldflächen gem. § 2 BWaldG und § 2 HWaldG. Von Ausfahrt Friedrichsdorf bis zum Bahnhof Saalburg/Lochmühle erfolgt der forstrechtliche Eingriff im Rahmen der Elektrifizierung der Taunusbahn ausschließlich durch die Erweiterung der Rückschnittzone von 4 auf 6 m ab Gleismitte des äußersten Gleises. Im Bereich der neu zu errichtenden Masten ist diese Zone auf 10 m zu erweitern. Laut Aussage der oberen Forstbehörde stellt die Erweiterung der Rückschnittzone entlang der Bahnstrecke von 4 auf 6 m ab Gleismitte des äußersten Gleises eine temporäre Waldumwandlung dar, „wenn die Flächen nicht dauerhaft vom Bewuchs freigehalten, sondern als naturnaher Waldrand gestaltet bzw. wieder in Bestockung gebracht werden“ (§12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG). Die Masten und Fundamente stehen ausschließlich im Bereich des bestehenden Gleiskörpers bzw. im Bereich der angrenzenden Böschungsgebüsche und Feldgehölze und stellen somit keinen forstrechtlichen Eingriff dar. Der dauerhafte Rückschnitt innerhalb der Rückschnittzone durch das alle 5 Jahre abschnittsweise (jeweils nicht mehr als 20 %) Auf-den-Stock-setzen stellt ebenfalls keine Rodung im forstrechtlichen Sinne dar, sondern dient der Pflege im Rahmen der späteren Unterhaltung entsprechend den fachlichen Erfordernissen.

Im Rahmen des zweigleisigen Ausbaues der Strecke zwischen den Bahnhöfen Saalburg / Lochmühle und Wehrheim kommt es zu einer forstrechtlich relevanten Rodung und Umwandlung von Waldflächen der Waldgrundstücke 2/0, 178 und 181, die in der Forsteinrichtung der Gemeinde Wehrheim als Waldabteilungen verzeichnet sind.

### 3. Waldumwandlung und Wiederbewaldung

#### 3.1. Waldumwandlung gem. § 12 HWaldG im Bereich des zweigleisigen Ausbaus

Die nachfolgende Tabelle stellt die dauerhaften und vorübergehenden Nutzungsänderungen der Waldflächen dar. Eine kartographische Darstellung der Flächen erfolgt in Karte 1 (Bestand und Maßnahmen).

**Tabelle 1 Dauerhafte Nutzungsänderung bzw. Temporäre Nutzungsänderung mit späterer Wiederbewaldung forstrechtlich relevanter Waldflächen, Gemarkung Wehrheim, Flur 42.**

Eingriff in den Wald	Biototyp (KV-Nr.)	Biototyp (Bezeichnung)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Flurst	Eigentümer
<b>Dauerhafte Nutzungsänderung</b>					
anlagebedingt	01.135	sonstiger Eichenwald (forstlich überformt)	562	2	Land - Hessen Forst
	01.135	sonstiger Eichenwald (forstlich überformt)	856	178	Land - Hessen Forst
	01.135	sonstiger Eichenwald (forstlich überformt)	193	181	Land - Hessen Forst
	01.161	Pionierwälder	157	178	Land - Hessen Forst
	01.161	Pionierwälder	113	181	Land - Hessen Forst
<b>Zwischensumme dauerhafte Nutzungsänderung</b>			<b>1.881</b>		
<b>Temporäre Nutzungsänderung mit späterer Wiederbewaldung</b>					
baubedingt	01.135	sonstiger Eichenwald (forstlich überformt)	396	2	Land - Hessen Forst
	01.135	sonstiger Eichenwald (forstlich überformt)	1.421	178	Land - Hessen Forst
	01.135	sonstiger Eichenwald (forstlich überformt)	226	181	Land - Hessen Forst
	01.161	Pionierwälder	7	178	Land - Hessen Forst
	01.161	Pionierwälder	13	181	Land - Hessen Forst
<b>Zwischensumme temporäre Nutzungsänderung mit späterer Wiederbewaldung</b>			<b>2.063</b>		
<b>Summe Rodung von Waldflächen</b>			<b>3.944</b>		

Dauerhafte Waldumwandlung erfolgt durch die Verbreiterung des Gleiskörpers mit Anpassung der Böschungen und des anschließenden Entwässerungsgrabens auf einer Waldfläche von 0,2 ha.

Eine temporäre Waldumwandlung ist im Baufeld im Anschluss an den zu verbreiternden Gleiskörper für Bauerbeiten, Materiallagerung, Befahrung mit Maschinen auf einer Fläche von 0,2 ha notwendig.

Durch das Vorhaben werden somit anlage- und baubedingt insgesamt 0,4 ha vollständig gerodet.

### 3.2. Maßnahmen zur Wiederbewaldung im Bereich des zweigleisigen Ausbaus (Maßnahme 18G des LBP)

0,21 ha können anschließend wiederbewaldet werden: „Wiederherstellung von Böschungsbereichen und baubedingt beanspruchten Waldflächen des zweigleisigen Ausbaus als Wald und Waldrandgehölze“

Vor den Pflanzarbeiten ist der Boden zur Behebung bauseitiger Verdichtung zu lockern. Anschließend sind mind. 50 cm Oberboden aufzubringen. Zu verwenden sind neben der Eiche als bestandsprägende Baumart auch Hainbuche und Straucharten aus gebietseigenen Gehölzen (Vorkommensgebiet IV „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“), die vor Ausführung mit der Umweltbaubegleitung bzw. dem zuständigen Forstamt abzustimmen sind.

Der Waldrand soll überwiegend aus Sukzession mit Initialpflanzungen aus Heistern 125/150 im lockeren Verband entstehen.

Arten Wald: Quercus petraea, Qualität: 50-80 cm, 2-3jährig, Pflanzenanzahl 4.000/ha

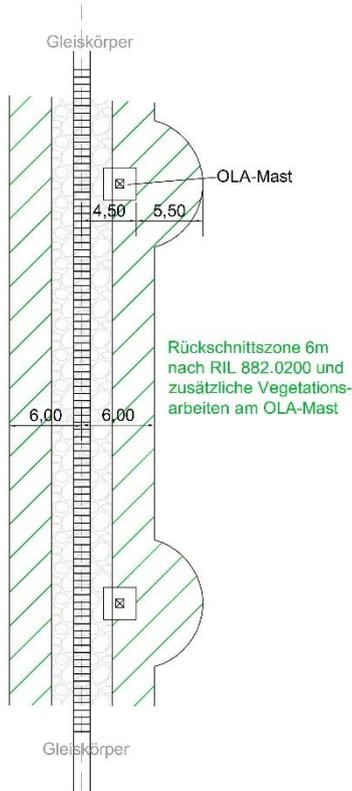
Arten Waldrand: Hasel, Schlehe, Eibe, Hainbuche, Weißdorn, Schneeball, Faulbaum, Pfaffenhütchen

Alle Pflanzenarten sind vor Ausführung mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen.

**Tabelle 2 Wiederbewaldung temporär genutzter Waldflächen (Maßnahme 18 G des LBP)**

Gemeinde/ Gemarkung	Flur	Flurst	Eigentümer	Biotoptyp (KV-Nr.)	Biotoptyp (Bezeichnung)	Fläche (m <sup>2</sup> )
<b>Wiederbewaldung auf temporär umgewandelten Waldflächen</b>						
Wehrheim	42	2	Land - Hessen Forst	01.136	Eichenaufforstung vor Kronenschluss mit Waldrandaufbau	396
	42	178	Land - Hessen Forst	01.136	Eichenaufforstung vor Kronenschluss mit Waldrandaufbau	1.421
	42	181	Land - Hessen Forst	01.136	Eichenaufforstung vor Kronenschluss mit Waldrandaufbau	226
	42	178	Land - Hessen Forst	01.136	Eichenaufforstung vor Kronenschluss mit Waldrandaufbau	7
	42	181	Land - Hessen Forst	01.136	Eichenaufforstung vor Kronenschluss mit Waldrandaufbau	13
<b>Summe</b>						<b>2.063</b>

### 3.3. Waldumwandlung gem. § 12 HWaldG im Bereich der Rückschnittszone



Die Rückschnittszone wird von den bestehenden 4 m ab Gleisachse auf beidseits 6 m erweitert. Am Standort der Masten für die Oberleitung erfolgt eine Erweiterung auf 10 m ab Gleisachse, das heißt, die Waldflächen in einem Radius von 5,50 m im rückwärtigen Bereich der Masten werden temporär entfernt und anschließend wiederbestockt. Eine kartographische Darstellung der Flächen (Bestand und Planung) erfolgt in Karte 2.

Tabelle 3 Temporäre Nutzungsänderung mit Wiederbewaldung als naturnaher Waldrand im Bereich der Rückschnittszone vom Bahn km 7,0 bis Bahn km 0,1.

Eingriff in den Wald	Biototyp (KV-Nr.)	Biototyp (Bezeichnung)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Gemarkung	Flur	Flurst	Eigentümer verschlüsselt gem. Grunderwerbsverzeichnis
<b>Temporäre Nutzungsänderung mit späterer Wiederbewaldung (Aufbau Waldrand)</b>							
baubedingt	01.115	Bodensaurer Buchenwald (LRT 9110)	203	Burgholzhausen v.d.H.	3	4/0	VHT
	01.115	Bodensaurer Buchenwald (LRT 9110)	539	Burgholzhausen v.d.H.	4	8/2	VHT
	01.115	Bodensaurer Buchenwald (LRT 9110)	586	Köppern	9	15/3	VHT
	01.115	Bodensaurer Buchenwald (LRT 9110)	457	Köppern	9	17/3	VHT
	01.115	Bodensaurer Buchenwald (LRT 9110)	61	Köppern	9	19/3	VHT

Eingriff in den Wald	Biotoptyp (KV-Nr.)	Biotoptyp (Bezeichnung)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Gemarkung	Flur	Flurst	Eigentümer verschlüsselt gem. Grunderwerbsverzeichnis
	01.135	sonstiger Eichenwald (forstlich überformt)	25	Burgholzhausen v.d.H.	3	10/0	VHT
	01.135	sonstiger Eichenwald (forstlich überformt)	89	Burgholzhausen v.d.H.	3	2/1	072
	01.135	sonstiger Eichenwald (forstlich überformt)	1.983	Burgholzhausen v.d.H.	3	4/0	VHT
	01.135	sonstiger Eichenwald (forstlich überformt)	9	Burgholzhausen v.d.H.	3	5/0	VHT
	01.135	sonstiger Eichenwald (forstlich überformt)	32	Burgholzhausen v.d.H.	3	9/0	VHT
	01.135	sonstiger Eichenwald (forstlich überformt)	87	Burgholzhausen v.d.H.	4	12/0	VHT
	01.135	sonstiger Eichenwald (forstlich überformt)	78	Burgholzhausen v.d.H.	4	15/1	VHT
	01.135	sonstiger Eichenwald (forstlich überformt)	69	Burgholzhausen v.d.H.	4	15/2	VHT
	01.135	sonstiger Eichenwald (forstlich überformt)	34	Burgholzhausen v.d.H.	4	2/5	072
	01.135	sonstiger Eichenwald (forstlich überformt)	1.617	Burgholzhausen v.d.H.	4	8/2	VHT
	01.135	sonstiger Eichenwald (forstlich überformt)	620	Köppern	9	1/43	VHT
	01.135	sonstiger Eichenwald (forstlich überformt)	59	Köppern	9	27/1	VHT
	01.135	sonstiger Eichenwald (forstlich überformt)	33	Köppern	21	85/2	VHT
	01.135	sonstiger Eichenwald (forstlich überformt)	2	Köppern	26	114/0	080
	01.135	sonstiger Eichenwald (forstlich überformt)	133	Köppern	26	115/0	VHT
	01.135	sonstiger Eichenwald (forstlich überformt)	23	Köppern	26	97/0	085
	01.135	sonstiger Eichenwald (forstlich überformt)	27	Köppern	26	99/0	VHT
	01.161	Pionierwälder	16	Köppern	9	1/21	080
	01.161	Pionierwälder	4.991	Köppern	9	1/43	080
	01.161	Pionierwälder	31	Köppern	9	1/45	080
	01.161	Pionierwälder	127	Köppern	9	17/3	VHT

Eingriff in den Wald	Biototyp (KV-Nr.)	Biototyp (Bezeichnung)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Gemarkung	Flur	Flurst	Eigentümer verschlüsselt gem. Grunderwerbsverzeichnis
	01.161	Pionierwälder	230	Köppern	9	19/3	VHT
	01.161	Pionierwälder	54	Köppern	9	2/32	033
	01.161	Pionierwälder	231	Köppern	9	3/10	VHT
	01.161	Pionierwälder	15	Köppern	25	198/0	054
	01.161	Pionierwälder	16	Köppern	25	204/0	080
	01.161	Pionierwälder	286	Köppern	25	310/0	VHT
	01.161	Pionierwälder	64	Köppern	26	115/0	VHT
	01.161	Pionierwälder	1	Köppern	26	140/0	080
	01.161	Pionierwälder	10	Köppern	26	46/1	085
	01.161	Pionierwälder	53	Köppern	26	69/1	085
	01.299	Sonstiger Nadelwald	1.998	Köppern	9	1/43	080
	01.299	Sonstiger Nadelwald	25	Köppern	9	16/3	VHT
	01.299	Sonstiger Nadelwald	105	Köppern	9	17/3	VHT
	01.299	Sonstiger Nadelwald	9	Köppern	9	2/32	033
	01.299	Sonstiger Nadelwald	23	Köppern	9	22/3	080
	01.299	Sonstiger Nadelwald	24	Köppern	9	27/1	VHT
	01.299	Sonstiger Nadelwald	48	Köppern	9	3/10	VHT
	01.299	Sonstiger Nadelwald	1	Köppern	25	204/0	080
	01.299	Sonstiger Nadelwald	9	Köppern	25	310/0	VHT
	01.299	Sonstiger Nadelwald	17	Köppern	26	100/0	VHT
	01.299	Sonstiger Nadelwald	61	Köppern	26	102/0	085
	01.299	Sonstiger Nadelwald	334	Köppern	26	115/0	VHT
	01.310	Mischwald	346	Köppern	9	1/43	080
	01.310	Mischwald	382	Köppern	9	15/3	VHT
	01.310	Mischwald	383	Köppern	9	16/3	VHT
	01.310	Mischwald	2.658	Köppern	9	17/3	VHT
	01.310	Mischwald	75	Köppern	9	20/3	VHT
	01.310	Mischwald	87	Köppern	9	22/3	080
	01.310	Mischwald	24	Köppern	9	23/3	080
	01.310	Mischwald	54	Köppern	9	3/10	VHT
	01.310	Mischwald	26	Köppern	26	115/0	VHT
	01.310	Mischwald	3	Köppern	26	99/0	VHT
<b>Summe Rückschnitt im Waldbereich</b>			<b>19.583</b>				

### 3.4. Maßnahme zur Wiederbewaldung im Bereich der Rückschnittszone (Maßnahme 40A des LBP)

Im gesamten Rückschnittsbereich im bewaldeten Streckenabschnitt von Bahn km 7,0 bis Bahn km 0,1 ist ein gestufter Waldrand aufzubauen mit Gehölzen, die eine vorgegebene Wuchshöhe nicht überschreiten. Der Waldrand wird alle 5 Jahre abschnittsweise (jeweils nicht mehr als 20 %) auf-den-Stock gesetzt.

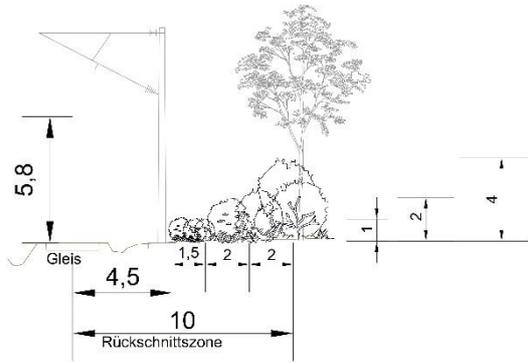


Abb. 2 Waldrandaufbau im Bereich der Masten (schematische Darstellung der Masten)

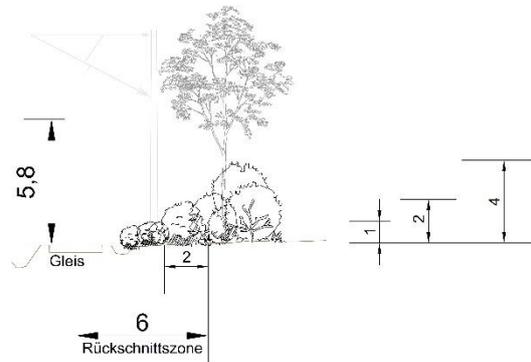


Abb. 1 Waldrandaufbau zwischen den Masten und auf der gegenüberliegenden Seite (schematische Darstellung der Masten)

Die Fläche wird als temporäre Waldumwandlung in der Waldflächenbilanz dargestellt.

Die Herstellung eines gestuften Waldrandes dient zudem gleichzeitig der Sicherung des Waldrandes.

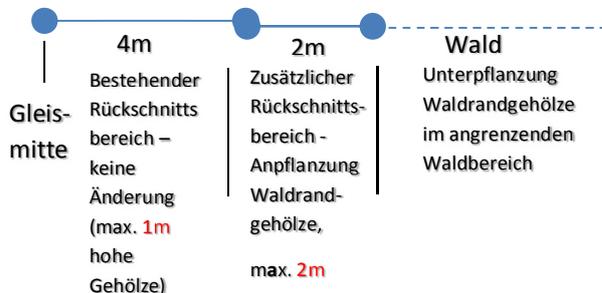
#### Wuchshöheneinteilung:

Bisheriger Rückschnittsbereich (ca. 4 m ab Gleismitte beidseits):

- Keine Änderung des Bewuchses und der Höhe (max. 1 m hohes Strauchwerk), keine Anpflanzung

Gleisseite gegenüber und zwischen den Masten – insgesamt 6 m Rückschnittszone (also zusätzlich 2 m):

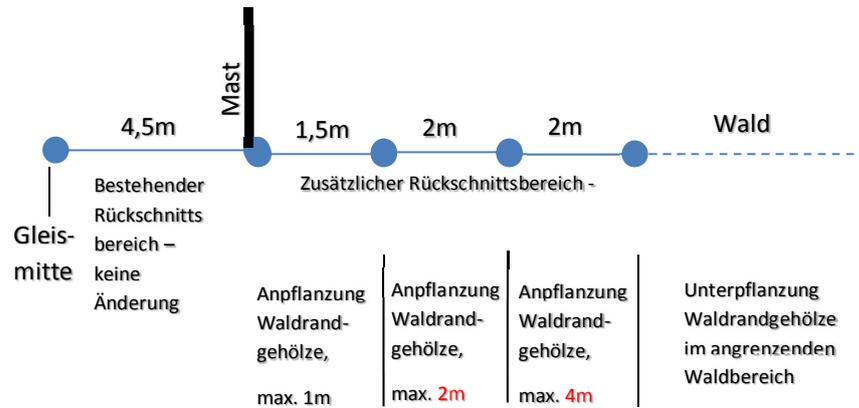
- Im Bereich der zusätzlichen 2 m Anpflanzung von max. 2 m hohen Sträuchern (Wuchshöhe)



Gleisseite mit Masten – Bereich am Mast insgesamt 10 m Rückschnittszone (also zusätzlich 6 m):

- Mast steht innerhalb der bestehenden 4,5 m Rückschnittszone (max. 1 m hohes Strauchwerk)

- Vom Mast an Richtung Wald (zusätzliche Rückschnittszone) zunächst Anpflanzung von max. 1 m hohen Sträuchern bis 1,5 m Abstand vom Mast, anschließend max. 2 m hohe Sträucher bis 3,5 m Abstand vom Mast und dann Anpflanzung von max. 4 m hohen Sträuchern bis 5,5 m Abstand vom Mast



Auf allen Flurstücksflächen der Tabelle 3 erfolgt die Herstellung eines gestuften Waldrandes als Biotoptyp 01.118 mit der Bezeichnung „Buchenaufforstung vor Kronenschluss) nach Hessischer Kompensationsverordnung 2018 auf einer Gesamtfläche von 1,96 ha (Maßnahme 40 A des LBP).

## 4. Forstrechtliche Bilanzierung und Ausgleich

**Die forstrechtliche Bilanzierung ergibt ein Flächendefizit von 0,20 ha (s. Tabelle 4).**

Gemäß Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde (Email vom 29.04.2020 sowie Abstimmungstermin am 24.04.2020) ist für die dauerhafte Waldrodung grundsätzlich eine Ersatzaufforstung zu leisten. Sollte dies nachweislich nicht möglich sein, z. B. weil geeignete Flächen nicht zur Verfügung stehen, kann ersatzweise eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt werden. „(Als diesbezüglichen Nachweis reicht es aus, dass Nachfragen beim Forstamt ergaben, dass entsprechende Möglichkeiten nicht vorhanden sind.)“ (Email Herr Amos vom 29.04.2020) Die Suche des zuständigen Forstamtes Weilrod, des Forstamtes Königstein sowie der Gemeinde Wehrheim nach Flächen zur Waldneuanlage blieb erfolglos (siehe angehängte Schreiben der jeweiligen Revierförstereien und Forstämtern). Gemäß Abstimmung mit Herrn Götz, Forstamt Weilrod (Untere Forstbehörde Hochtaunuskreis) und Herrn Amos, Obere Forstbehörde, RP Darmstadt, erfolgt der forstrechtliche Ausgleich somit mittels einer Walderhaltungsabgabe.

**Tabelle 4: Forstrechtliche Bilanzierung.**

Bezeichnung	Fläche (ha)
Dauerhafte Nutzungsänderung im zweigleisigen Ausbaubereich	0,20
Temporäre Nutzungsänderung im zweigleisigen Ausbaubereich	0,21
Temporäre Nutzungsänderung im Bereich der Rückschnittzone	1,96
<b>Summe Rodung/Rückschnitt von Waldflächen</b>	<b>2,37</b>
Wiederbewaldung, Maßnahme 18G	0,21
Wiederbewaldung, Maßnahme 40A	1,96
<b>Summe Wiederbewaldung</b>	<b>2,17</b>
<b>Differenz</b>	<b>0,20</b>

Die Walderhaltungsabgabe wird auf der Grundlage des § 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 06.12.2018 wie folgt ermittelt:

Grunderwerbskosten für landwirtschaftliche Fläche:	1,50 €/m <sup>2</sup>
Kulturkosten pauschal:	1,00 €/m <sup>2</sup>
Wirtschaftliche Wertsteigerung durch die Umwandlung:	keine
<b>Höhe der Walderhaltungsabgabe:</b>	<b>2,50 €/m<sup>2</sup></b>

Die Walderhaltungsabgabe wird auf den naturschutzrechtlich zu erbringenden Ausgleich angerechnet.

**Für das ermittelte Flächendefizit von 1.859 m<sup>2</sup> ergibt sich somit ein Betrag von 4.647,50 € Walderhaltungsabgabe, die mit 6.270 Ökopunkten auf das naturschutzrechtliche Biotopwertdefizit angerechnet werden kann.**

## Anlagen

Anlage 1 Recherche Ersatzflächensuche (Emailverkehr)

Anlage 2 Abstimmung Obere Forstbehörde